

## **Vortrag an den Ministerrat**

### **Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Italienischen Republik über den Austausch und gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen; Verhandlungen**

Italien hat Interesse an einem bilateralen Abkommen mit Österreich über den Austausch und gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen bekundet. Das Abkommen soll die Sicherheit aller klassifizierten Informationen gewährleisten, die gemäß dem innerstaatlichen Recht einer der Vertragsparteien als solche bezeichnet und der anderen Vertragspartei übermittelt werden. Der Abschluss eines solchen Abkommens ist Voraussetzung dafür, dass sich österreichische Unternehmen in Italien um einschlägige Aufträge in sensiblen Bereichen (Hochtechnologie, Sicherheit) bewerben können. Unternehmen erhalten derartige Bewerbungsunterlagen nur dann, wenn sie bestimmte Standards zum Schutz dieser Informationen erfüllen und das Vorliegen dieser Voraussetzungen durch eine Sicherheitsunbedenklichkeitsbescheinigung des Staates, in dem das Unternehmen tätig ist, bestätigt wird. Mit einem bilateralen Abkommen über den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen werden die rechtlichen Grundlagen hierfür geschaffen.

Durch die mit BGBl. I Nr. 10/2006 erfolgte Änderung des Bundesgesetzes über die Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur sicheren Verwendung von Informationen (Informationssicherheitsgesetz, InfoSiG, BGBl. I Nr. 23/2002 idGF) wurde in § 14 dieses Gesetzes eine entsprechende gesetzliche Grundlage für den Abschluss solcher Abkommen in Form von Regierungsübereinkommen geschaffen.

Seither wurden solche Abkommen mit Deutschland (BGBl. III Nr. 54/2007), Bulgarien (BGBl. III Nr. 159/2008), Lettland (BGBl. III Nr. 160/2008), der Slowakei (BGBl. III Nr. 44/2008), Frankreich (BGBl. III Nr. 44/2009), Slowenien (BGBl. III Nr. 94/2009), der Tschechischen Republik (BGBl. III Nr. 95/2009), Estland (BGBl. III Nr. 6/2010), Georgien (BGBl. III Nr. 147/2011), Spanien (BGBl. III Nr. 127/2012), den Vereinten Nationen (BGBl. III Nr. 117/2012), Ungarn (BGBl. III Nr. 201/2013), Polen (BGBl. III Nr. 218/2014), Zypern (BGBl. III Nr. 78/2015) Luxemburg (BGBl. III Nr. 5/2016), Finnland (BGBl. III Nr. 77/2018) und Mazedonien (BGBl. III

Nr. 224/2018) geschlossen. Abkommen mit Litauen und Kroatien wurden bereits unterzeichnet, Verhandlungen mit weiteren Staaten sind in Vorbereitung.

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen der jeweils entsendenden Ressorts. Die innerstaatliche Umsetzung dieses Abkommens wird voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten verursachen.

Das geplante Abkommen ist ein Regierungsübereinkommen iS von lit. a) der Entschließung des Bundespräsidenten vom 31. Dezember 1920, BGBl. Nr. 49/1921; seine gesetzliche Grundlage ist § 14 InfoSiG.

Für die Verhandlungen mit Italien wird nachstehende österreichische Delegation in Aussicht genommen:

Ges. Mag. Dr. Konrad Bühler Delegationsleiter	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
Ing. Gerald Trost, BSc (hons.) stv. Delegationsleiter	Bundeskanzleramt
ADir. Christian Seger	Bundesministerium für Landesverteidigung
Mag. Marco Grill	Bundesministerium für Landesverteidigung
Mag. Claudia Sterkl	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Dr. Florian Walter	Bundesministerium für Inneres
Mag. Sarah Germann	Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
MMag. Konstanze Geiger	Österreichische Botschaft Rom

Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Landesverteidigung, dem Bundesminister für Verfassung, Reformen,

Deregulierung und Justiz und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie  
stelle ich daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen: die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zu Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Italienischen Republik über den Austausch und gegenseitigen Schutz klassifizierter Informationen zu bevollmächtigen.

10. Jänner 2019

Dr. Karin Kneissl  
Bundesministerin